



Sinn und Zweck

Kurse bezwecken die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von Versicherten auf dem Arbeitsmarkt. Dies setzt voraus, dass die Massnahme einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und andererseits den Fähigkeiten des Versicherten Rechnung trägt. Die Versicherten haben die Möglichkeit, im Rahmen von Umschulungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen berufsbezogene oder fachspezifische Kurse zu besuchen.

Ein Kursbesuch muss die Chancen bei der Stellensuche auf dem aktuellen Arbeitsmarkt erhöhen. Aus diesem Grund muss bei jedem individuellen Kursgesuch die Arbeitsmarktsituation mitberücksichtigt werden.

Wer kann von diesen Leistungen profitieren?

Kurse können Versicherte besuchen, welche die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

- Personen, die effektiv arbeitslos sind (in keinem Arbeitsverhältnis stehen und beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind)
- Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen) und beim Arbeitsamt als Stellensuchende gemeldet sind
- Personen, welche innerhalb der Rahmenfrist eine Beitragszeit von mindestens 12 Monaten nachweisen können, oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.
- Personen, welche auf dem herrschenden Arbeitsmarkt so schlechte Chancen haben, dass sie keine zumutbare Arbeit finden und ihnen vom RAV auch keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann

Angemessenheit des Kurses

Der zeitliche und finanzielle Aufwand muss mit dem angestrebten Kursziel in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Wenn ein Kurs überdimensioniert ist, d.h. wenn die gebotene Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auch durch einen günstigeren und/oder kürzeren Kurs erreicht werden kann, muss das Gesuch abgewiesen werden. Ebenfalls wenn ein Kursgesuch einem persönlichen Berufswunsch entspricht und im bisherigen Beruf, sowie in den anverwandten Berufszweigen offene Arbeitsstellen vorhanden sind, kann ein Kurs nicht bewilligt werden.

Leistungen

Die Arbeitslosenkasse bezahlt die vollen Kosten für den Kurs sowie Auslagen für Lehrmittel, Reise zwischen Wohn- und Kursort (öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) und falls notwendig einen Teil der Auslagen für auswärtige Unterkunft (max. Fr. 80.- pro Übernachtung) und Verpflegung (Fr. 15.- bis Fr. 35.- pro Tag) am jeweiligen Kursort.

Vorgehensweise

Wer einen individuellen Kurs besuchen will, soll möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 10 Tage vor Kursbeginn bei der zuständigen Stelle (Personalberater RAV) ein entsprechendes Gesuch einreichen. Bei verspäteter Gesuchseinreichung werden die Zahlungen pro rata temporis gekürzt.

Hinweis:

Damit die Arbeitslosenkasse die Kursauslagen, Reisespesen etc. möglichst rasch ausbezahlen kann, muss der Versicherte pro Kalendermonat seiner Arbeitslosenkasse eine Kursbescheinigung über den Kursbesuch einreichen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.